jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 24 Bgld. HK 1963 Ermäßigung der Kurtaxe

Bgld. HK 1963 - Burgenländisches Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.03.2023

Für folgende Personen wird eine Ermäßigung des Grundbetrags der Kurtaxe im nachstehenden Ausmaß gewährt:

a)	schwer Behinderte, bei welchen der Grad der Behinderung oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 % beträgt und nicht 90 % erreicht, sofern sie ihre Behinderung durch Vorlage eines von einer Behörde ausgestellten Behindertenpasses nachweisen können	70 %
b)	Personen vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	50 %
c)	Personen, die von einem Sozialversicherungsträger eingewiesen werden	25 %

In Kraft seit 27.05.2011 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at